

# Wie können Sie die Ausbildung oder das Studium Ihres volljährigen Kindes steuerlich fördern lassen?

Nehmen Sie alles an Kindergeld oder Kinderfreibeträgen mit, was Ihnen zusteht!

Befindet sich Ihr volljähriges Kind in einer beruflichen Erstausbildung bzw. in einem Erststudium?

Ja

Nein

Hat Ihr Kind das 25. Lebensjahr vollendet?

Hat Ihr Kind das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet und ist als arbeitssuchend gemeldet?

Nein

Ja

Ja

Nein

Ist Ihr Kind behindert und nicht in der Lage, sich selbst zu versorgen?

Ja

Nein

 Sie haben Anspruch auf Kinderfreibeträge und Kindergeld.

Ihr Anspruch verlängert sich über das 25. Lebensjahr hinaus, wenn das Kind einen Dienst als **Zeitsoldat** von bis zu drei Jahren oder als **Entwicklungshelfer** geleistet hat.

Auch **über die Erstausbildung hinaus** ist ggf. eine Berücksichtigung möglich, z.B. bei einem Bachelor- oder Masterstudium des Kindes (konsequente Studiengänge, bei denen die verschiedenen Studienabschnitte aufeinander aufbauen).

Ist Ihr Kind zudem zu Ausbildungs- oder Studienzwecken **auswärts untergebracht**, steht Ihnen bei der Einkommensteuer ein **Ausbildungsfreibetrag** von 1.200 € pro Kalenderjahr zu (seit 2023).

 Sie haben keinen Anspruch mehr auf Kinderfreibeträge und Kindergeld.

 **Kinderfreibetrag und Freibetrag für Ausbildungsbedarf bei der Einkommensteuer**

Freibetrag für das Existenzminimum des Kindes im Jahr 2025: 3.336 € je Elternteil = 6.672 €

+ Freibetrag für Betreuungs- und Ausbildungsbedarf: 1.464 € je Elternteil = 2.928 €

= insgesamt 9.600 €

oder Kindergeld von 255 € je Kind (im Jahr 2025)

Ob Kindergeld oder Kinderfreibetrag günstiger für Sie ist, prüft das Finanzamt automatisch.

 Um Kinderfreibeträge bzw. Kindergeld nicht zu gefährden, darf Ihr **Kind nicht mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten**. Eine vorübergehende (höchstens zwei Monate dauernde) Ausweitung ist unbeachtlich; die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit darf im Kalenderjahr aber nicht mehr als 20 Stunden betragen.

 **Kinderzuschlag**

Bei niedrigem Einkommen steht Ihnen ggf. ein zusätzlicher Kinderzuschlag zu. Dieser beträgt seit 2025 monatlich bis zu 297 € pro Kind.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zur steuerlichen Förderung von Kindern in Ausbildung können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.